

## **Nota bene!**

(Beitrag des TLfD im Thüringer Landtagskurier Ausgabe 6/2007)

Die (Hoch-)Schulnote hat, anders als die Überschrift vermuten lässt, ihren etymologischen Ursprung nicht im Imperativ, sondern im lateinischen Substantiv *nota*, was mit Kennzeichen übersetzt werden kann. Ob die Schul-(Zeugnis-, Leistungsnachweis)Note indes als ein Zeichen etwa den Mitschülern oder Kommilitonen zur Kenntnis gegeben werden darf, ist Gegenstand datenschutzrechtlicher Erwägungen. Die Qualität der Note als personenbezogenes Datum liegt im Falle ihrer Verkündung vor der Klasse nicht nur bei schlechten Noten auf der Hand. Dem entsprechend bedarf ein solcher Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung einer Rechtsgrundlage. Zwar erlaubt z. B. das Thüringer Schulgesetz eine Datenübermittlung aus Gründen der Transparenz in pädagogischer Verantwortung. Jedoch wird dieser Aufgabe bereits dadurch entsprochen, dass die Noten anonym - in einem Notenspiegel einschließlich Notendurchschnitt offenbart werden. Auf diese Weise sind Schüler und Eltern in der Lage, das individuelle Leistungsniveau in Relation zur Klasse zu setzen. Ein Verlesen von Noten vor der gesamten Klasse ist daher – von Einzelfällen einer Vorbildwirkung einmal abgesehen – datenschutzrechtlich nicht erforderlich und entbehrt mithin einer Rechtsgrundlage: *nota bene!*